VG 25 K 89/22 A **Beglaubigte Abschrift**

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 25. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 22. April 2026 durch

den Richter kraft Auftrags Gerberding
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des [redacted]r Migration und Flüchtlinge vom 16. Februar 2022 (Gesch.-Z. [redacted] erpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. [redacted] die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der 1996 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und muslimischer Religionszugehörigkeit schiitischer Glaubensrichtung. Er reiste am [redacted] 2021 aus Polen auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28. Dezember 2021 einen Asylantrag. Zur Begründung trug er vor, er sei wegen seiner Bisexualität von Angehörigen der Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq in seiner Heimatstadt Bagdad mit dem Tode bedroht worden. Die Milizionäre hätten seinen Freund, zu dem er eine Liebesbeziehung unterhalten habe, in seiner Anwesenheit am 4. Oktober 2021 auf offener Straße in vor einem Fußballstadion erschossen. Daraufhin habe er den Entschluss gefasst zu fliehen. Bis zur Umsetzung dieses Entschlusses in die Tat am 6. November 2021 habe er sich die meiste Zeit über in Erbil in der Region Kurdistan-Irak aufgehalten.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2022 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Antrag auf Asylankerkennung und auf internationalen Schutz ab und traf die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Das Bundesamt drohte dem Kläger die Abschiebung in den Irak an und bestimmte ein auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot. Die Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründete das Bundesamt damit, dass dem Kläger interner Schutz in der Region Kurdistan-Irak zur Verfügung stehe, wohin er ja auch unmittelbar nach dem Anschlag geflohen sei.

Mit seiner am 1. März 2022 erhobenen Klage wendet sich der Kläger gegen den ablehnenden Bescheid. Die Auffassung des Bundesamtes, ihm stehe mit der Region Kurdistan-Irak eine innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung, sei unrichtig.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides [redacted]s für Migration und Flüchtlinge vom 16. Februar 2022 (Gesch.[redacted] zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und [redacted]ngseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren und weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verteidigt den Tenor des angegriffenen Bescheides.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 10. November 2025 den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 22. April 2026 hat das Gericht den Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Die Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung von ihrer Auffassung abgerückt, für den Kläger bestehe interner Schutz in der Region Kurdistan-Irak. Der Bescheid verletzte den Kläger gleichwohl nicht in dessen Rechten, denn es sei zweifelhaft, dass die Angaben des Klägers zu seiner sexuellen Orientierung wahr seien.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die aufgrund des Beschlusses nach § 76 Abs. 1 AsylG vom 10. November 2025 der Einzelrichter entscheidet, ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG zuzuerkennen. Soweit der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Februar 2022 diesem Anspruch entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Ein Ausländer ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Begründet ist eine Furcht vor Verfolgung, wenn diese Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37.18 –, juris Rn. 13). Dies ist der Fall, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer

Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht der Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37.18 –, juris Rn. 13). Das über die Anspruchsberechtigung entscheidende Gericht muss auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage die volle richterliche Überzeugung erlangt haben, dass die gewonnene Prognose drohender Verfolgung zutreffend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 – 10 C 6.13 –, juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37.18, juris Rn. 15 ff.). Dabei trifft den Ausländer die Obliegenheit, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 – 9 C 321.85 –, juris Rn. 9). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit unvereinbar. Sie können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 – 9 C 27.85 –, juris Rn. 11 ff.; BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, juris Rn. 3). Soweit sich ein Ausländer für die Begründung seines Schutzanspruchs auf seine Homosexualität beruft, reicht eine schlichte dahingehende Behauptung nicht aus. Erforderlich ist ein in sich schlüssiger, konkreter und nachvollziehbarer Vortrag, mit dem der Schutzsuchende zu seiner Persönlichkeitsentwicklung, Identität und Lebensführung in Ansehung der von ihm behaupteten Homosexualität vorträgt. Dabei darf die Nachvollziehbarkeit des Vorbringens allerdings nicht so verstanden werden, dass dieses an stereotypen Vorstellungen darüber gemessen wird, auf welche Weisen sich Homosexualität psychologisch und sozial zu manifestieren habe. Persönliche Dispositionen sowie familiäre, kulturelle und religiöse Prägungen führen insoweit zu einer erheblichen biographischen Varianz. Zugleich und nicht unabhängig von diesen Dispositionen und Prägungen können in Bezug die eigene Homosexualität die Selbstauskünfte eines Schutzsuchenden durch Scham, Angst oder ein fehlendes Vokabular zur Beschreibung des eigenen Empfindens und der eigenen Identität geprägt sein. Auch dies ist zu berücksichtigen.

Gemessen an diesem Maßstab hat das Gericht keine Zweifel an einer sexuellen Orientierung des Klägers, die im asylrechtlichen Kontext als Homosexualität zutreffend und angemessen beschrieben ist. Für die dahingehende richterliche Überzeugungs-

bildung leitend (§ 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO) sind die in sich konsistenten und gleichsinnigen Angaben, die der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 14. Februar 2022 und vor Gericht am 22. April 2026 gemacht hat. Zur Selbstauskunft aufgefordert, hat der Kläger seine sexuelle Orientierung unspezifisch als „Neigungen" oder „sowas" umschrieben. Er hat mehrfach und dabei in variierenden Formulierungen darauf abgestellt, dass sein soziales Umfeld im Irak an seinem Auftreten und seiner Kleidung – er gehe „beispielsweise in Shorts nach draußen" – seine Homosexualität erkenne und umgekehrt er anhand solcher Anhaltspunkte ausmachen könne, ob eine andere Person im Irak homosexuell sei. Dass der Kläger aus eigenem Impuls heraus nicht ausdrücklich und keine spezifisch sexuellen Ausdrucksformen seiner sexuellen Orientierung beschreibt, begründet keine Zweifel an der behaupteten sexuellen Orientierung. Die gewählte Art der Selbstbeschreibung kann ohne Weiteres als ein von Scham und inneren Konflikten geprägtes Coming-Out gedeutet werden. Der Umstand, dass der Kläger in seiner Selbstauskunft seine sexuelle Orientierung in gehemmter und oft indirekter Weise thematisiert, statt sie – gerichtet auf eine Substantiierung seines Schutzbegehrens – plakativ zu beschreiben, stützt die gerichtliche Überzeugung der Authentizität des Vorbringens. Dabei ist der Kläger aber auch in der Lage, auf konkrete Nachfrage mitzuteilen, dass er mit Männern Geschlechtsverkehr gehabt habe und dass dies seinem sexuellen Begehren entspreche. Es kann demnach ausgeschlossen werden, dass das unkonkrete Vorbringen des Klägers auf eine sexuelle Orientierung oder Identität verweist, die nicht oder nicht in gleicher Weise wie Homosexualität geeignet ist, einen asylrechtlichen Schutzanspruch zu vermitteln. Zur Glaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens trägt weiterhin bei, dass er plausibel den Beginn seiner Pubertät als den Zeitpunkt genannt hat, zu dem sich seine sexuelle Orientierung erstmals spürbar ausgeprägt habe. Weiter gestützt wird die Glaubhaftigkeit der klägerischen Selbstauskunft durch den Umstand, dass die Schilderung des Klägers des in seiner Anwesenheit verübten tödlichen Anschlags am 4. Oktober 2021 auf seinen Freund, zu dem er eine Liebesbeziehung unterhalten hatte, ihrerseits glaubhaft ist. Die vom Kläger geleistete Beschreibung des Geschehens ist der Befragung angemessen detailreich. Die Auskünfte des Klägers zum Austausch zwischen ihm selbst und seinem Freund dazu, wer von den beiden zuerst in das nahegelegene Fußballstadion gehen solle, stützen gerade deshalb, weil sie für das zentrale Geschehen – den tödlichen Anschlag – unbeachtlich sind, die Annahme, dass die Schilderungen auf eigenem Erleben basieren. Die sexuelle Orientierung des Klägers wird somit nicht allein durch dessen Selbstauskunft über das eigene Empfinden und die eigene Identität belegt, sondern auch sozial vermittelt durch eine konkrete homophobe Bedrohung des Klägers im

Irak. In gewichtiger Weise für die Glaubhaftigkeit der klägerischen Selbstauskunft spricht schließlich die Schilderung seiner, des Klägers, Lebensumstände nach seiner Einreise in das Bundesgebiet. Der Kläger führt nach eigenen Angaben eine vor der Öffentlichkeit geheim gehaltene sexuelle Beziehung zu einem Mann, der eine Ehefrau und Kinder hat. Der Kläger hat Auskunft geben können zu Vornamen, Herkunft und zum Beruf dieses Mannes; die hierzu gemachten Angaben lassen das gegenseitige Kennenlernen des Klägers und dieses Mannes nachvollziehbar erscheinen. Der Kläger hat sein Verhältnis zu diesem Mann mit den Worten beschrieben, bei den allein am Wochenende stattfindenden Treffen sei er, der Kläger, „die Frau" und seine Bekanntschaft „die Person". Die Beschreibung einer solchen in ihrer grundsätzlichen Anlage konflikthaften und blockierten Beziehungskonstellation beurteilt das Gericht als erlebnisbasiert, da ihr die Glätte und damit vordergründige Plausibilität eines ungezwungenen Auslebens der eigenen Homosexualität völlig abgeht. Dass der Kläger unterschiedliche Angaben dazu gemacht hat, wann die Beziehung begonnen hat, ist nicht als eine der Glaubhaftigkeit abträgliche Inkonsistenz zu bewerten, sondern erscheint in Ansehung der Anlage dieses Verhältnisses nachvollziehbar. Schließlich hat der Kläger plausible Ausführungen dazu machen können, an welchen Orten in Berlin er mit anderen Homosexuellen sozialen Umgang pflege. Dass der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt ausgeführt hatte, sich noch nicht damit beschäftigt zu haben, wie man in Deutschland mit Bisexuellen in Kontakt treten könne, begründet keine Zweifel an seiner Selbstauskunft zu seiner sexuellen Orientierung. Es ist einsichtig, dass sich der Kläger in Ansehung der von ihm vorgetragenen konkreten Verfolgungshandlung, die zum Zeitpunkt der Anhörung rund vier Monate zurücklag, und der sich an dieses Ereignis anschließenden Flucht Fragen der Pflege sozialer oder intimer Beziehungen in Deutschland noch nicht gestellt hat. Das Gericht ist schließlich der Auffassung, dass die sexuelle Orientierung des Klägers nach dem Inbegriff seines Vortrags in angemessener Weise als homosexuell beschrieben ist, wiewohl der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt von Bisexualität gesprochen hat. Diese Selbstbeschreibung des Klägers findet ihren nachvollziehbaren Grund in seiner dort gemachten Angabe, er könne sowohl mit Frauen als auch mit Männern Geschlechtsverkehr haben. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger indessen ausgeführt, Beziehungen habe er in der Vergangenheit nur mit Männern geführt und dass in Bezug auf Frauen „keine Anziehung" da sei.

Homosexuelle Männer werden im Irak wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG – nämlich der Gruppe der Homosexuellen – verfolgt. Bei der Prüfung, ob der Verfolgungsgrund der

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorliegt, ist nach den gesetzlichen Vorgaben davon auszugehen, dass eine Gruppe insbesondere dann als soziale Gruppe im Sinne des Flüchtlingsrechts anzusehen ist, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder wenn sie Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Teilsatz 1 Buchst. a AsylG), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Teilsatz 1 Buchst. b AsylG). Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Teilsatz 2 AsylG). Diese Voraussetzungen sind bezogen auf Homosexuelle im Irak erfüllt. Homosexuelle haben eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft. Außerdem teilen sie im Irak eine deutlich abgegrenzte Identität; die irakische Gesellschaft nimmt Homosexuelle als andersartig wahr, sie diskriminiert Homosexuelle und grenzt sie sozial aus (vgl., jeweils m.w.N., VG Braunschweig, Urteil vom 3. April 2025 – 2 A 260/21 –, juris Rn. 19; VG Kassel, Urteil vom 23. Januar 2024 – 2 K 556/22.KS.A –, juris UA S. 14 ff.; VG Leipzig, Urteil vom 10 Januar 2023 – 8 K 575/22.A –, juris UA S. 8 ff.).

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Homosexueller im Irak verfolgt werden würde. Homosexuelle sind im Irak Handlungen ausgesetzt, die eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Fragen der sexuellen Orientierung sind im Irak tabuisiert. Sie werden von weiten Teilen der Bevölkerung als unvereinbar mit Religion und Kultur abgelehnt. Es kommt regelmäßig zu gewalttätigen Übergriffen auf LGBTQI-Personen. Für diese besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung und körperlicher Gewalt bis hin zu Tötungen. LGBTQI-Personen leben ihre Sexualität daher meist gar nicht oder nur heimlich aus. Sie sehen sich Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Die Organisation Human Rights Watch sieht eine Verstrickung der Volksmobilisierungseinheiten („PMF-Milizen") in homo- und transphobe Übergriffe. In den Jahren 2016 bis 2022 seien die PMF-Milizen für acht Entführungen, acht versuchte Morde, vier Tötungen, 27 sexuelle Gewalttaten, 45 Drohungen und 42 Rufschädigungskampagnen im Internet verantwortlich gewesen (zitiert nach AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand Februar 2025, S. 23.; der nachfolgende Lagebericht mit Stand März 2026 konstatiert keine Verbesserung

der Lage). Auch nach den Angaben des österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) haben Milizen in den letzten Jahren wiederholt Mitglieder sexueller Minderheiten bedroht und verfolgt; außerdem werden Milizen mit Ermordungen von homosexuellen Männern in Verbindung gebracht (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Irak vom 28. März 2024, S. 227 f.; s.a. BAMF, Länderkurzinformation Irak. SOGI [Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität]: Situation von LGBTIQ-Personen, Stand 9/2024, S. 4 f.). Angehörige sexueller Minderheiten werden von Angehörigen bewaffneter Gruppen entführt, vergewaltigt, gefoltert und getötet; sie werden von Polizeibeamten verhaftet und ebenfalls misshandelt (BFA, a.a.O.). Sicherheitskräfte, insbesondere Polizisten, sind für eine Vielzahl von Übergriffen gegen LGBTQI-Personen verantwortlich (BAMF, a.a.O., S. 6). Am 27. April 2024 beschloss das irakische Parlament die Anpassung des sogenannten Anti-Prostitutionsgesetzes von 1988, wonach ab Inkrafttreten dieser Gesetzesanpassungen homosexuelle Handlungen im Irak strafbar sind und künftig mit bis zu 15 Jahren Freiheitsentzug bestraft werden können. Das irakische Strafgesetzbuch verbietet darüber hinaus außereheliche Sexualkontakte, womit implizit auch alle gleichgeschlechtlichen Sexualbeziehungen erfasst sind, da das irakische Recht gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht. Sofern ein oder beide Partner mit einer dritten Person verheiratet sind, fällt auch eine homosexuelle Beziehung unter den Straftatbestand des Ehebruchs (AA, a.a.O.).

Nach dieser Sachlage ist für die Gefahrenprognose unerheblich, ob ein homosexueller Schutzsuchender bereits selbst eine konkrete Verfolgungsmaßnahme erlitten hat. Die flüchtlingsrechtlich beachtliche Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben. Auch gegen andere Personen gerichtete Maßnahmen können genügen, wenn diese wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals verfolgt werden, das der Kläger mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gruppenverfolgung; vgl. BVerwG, Urteil vom 21 April 2009 – 10 C 11.08 –, juris Rn. 13 ff.). Diese Voraussetzung ist für Homosexuelle im Irak erfüllt. Die für die Annahme einer Gruppenverfolgung außerdem – abgesehen von den Fällen eines staatlichen Verfolgungsprogramms – erforderliche hinreichende „Verfolgungsdichte", welche eine Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt, liegt für die Gruppe der homosexuellen Männer im Irak vor (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 3. April 2025 – 2 A 260/21 –, juris Rn. 25; VG Berlin, Urteil vom 2. November 2021 – 29 K 285.17 A –, juris Rn. 23 ff.). Die Verfolgungshandlungen müssen dazu im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort

aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Um zu beurteilen, ob die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden (vgl. zu allem BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 158.94 –, juris Rn. 18 ff.; BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11.08 –, juris Rn. 19 ff.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. März 2021 – 9 LB 129/19 –, juris Rn. 42 ff.). Diese Grundsätze gelten nicht nur für die unmittelbare und mittelbare staatliche Gruppenverfolgung, sondern auch für die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, wie sie durch das Asylgesetz ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009, a.a.O., Rn. 14). Nach diesen Maßstäben ist eine hinreichende „Verfolgungsdichte" für homosexuelle Männer im Irak gegeben. Aus dem Erkenntnismaterial ergibt sich eine Vielzahl flüchtlingsrechtlich relevanter Übergriffe auf Homosexuelle im Irak und darüber hinaus ein gesamtgesellschaftliches Klima, das als homosexuell identifizierte Männer der Gefahr aussetzt, jederzeit Opfer von gewalttätigen Übergriffen zu werden. Dabei kann die Zahl der dokumentierten Übergriffe nicht zur Anzahl der homosexuellen Männer im Irak ins Verhältnis gesetzt werden. Die Größe dieser Gruppe lässt sich schon nicht feststellen. Als Vergleichsgröße ist vielmehr die Anzahl der homosexuellen Männer heranzuziehen, die sich offen zu ihrer sexuellen Orientierung bekennen oder deren sexuelle Orientierung bekannt geworden ist. Erkenntnisse darüber, dass ein erheblicher Teil dieser Männer keine Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Asylgesetzes zu gewärtigen hat, liegen nicht vor.

Vor dem Hintergrund dieser Lage homosexueller Männer im Irak bedarf der Kläger nicht der Beweiserleichterung, die sich aus dem Umstand ergibt, dass er zur Überzeugung des Gerichts individuell vorverfolgt ausgereist ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 37.18 –, juris Rn. 14 m.w.N.). Das Gericht erachtet die Schilderungen des Klägers betreffend den tödlichen Anschlag auf seinen Freund am 4. Oktober 2021 und sein sich daran anschließendes Verhalten als erlebnisbasiert (siehe oben). Für die Begründung des Schutzanspruchs aus § 3 Abs. 1 und 4 AsylG kommt es darauf indessen nicht tragend an.

Vom Kläger kann nicht verlangt werden, seine sexuelle Orientierung im Irak zu unterdrücken und eine andere vorzutäuschen. Maßgeblich ist für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass er wegen Homosexualität der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt ist. Mit dem vom Flüchtlingsrecht intendierten Schutz

grundlegender Menschenrechte wäre es nicht vereinbar, den Kläger darauf zu verweisen, seine Homosexualität im Herkunftsland geheim zu halten oder beim Ausleben seiner sexuellen Orientierung größere Zurückhaltung zu üben als eine heterosexuelle Person, um eine Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 [ECLI:EU:C:2013:720] –, juris Rn. 71, 75 f.).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen zur Verfolgungssituation homosexueller Männer im Irak geht die dieser Personengruppe drohende Verfolgung jedenfalls von nichtstaatlichen Akteuren aus. Dabei kann offenbleiben, ob die Milizen, von denen Homosexuelle ebenfalls Verfolgung zu befürchten haben, als nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG) oder wegen ihrer vielfältigen Verflechtung mit staatlichen Strukturen und ihres weitreichenden Einflusses auf Politik und Wirtschaft als staatliche Organisationen (§ 3c Nr. 1 AsylG) anzusehen sind (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 3. April 2025 – 2 A 260/21 –, juris Rn. 28). Auch die zusätzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die für den Fall einer von einem nichtstaatlichen Akteur ausgehenden Verfolgung gegeben sein müssen, sind hier erfüllt. Der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, sind nicht in der Lage oder nicht willens, dem Kläger Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Sicherheitskräfte, insbesondere Polizisten, sind selbst für eine Vielzahl von Übergriffen gegen LGBTQI-Personen verantwortlich. Für Täter aus den Reihen der Sicherheitskräfte und der Milizen herrscht weitgehend Straflosigkeit (BFA, a.a.O., S. 227 ff.; BAMF, a.a.O., S. 6). Strafverfolgungsbehörden teilen zumeist die LGBTQI-feindliche Einstellung der Mehrheitsgesellschaft und stellen sich nicht selten auf die Seite der Täter, wenn es zu Übergriffen gegen LGBTQI-Personen kommt (BAMF, a.a.O., S. 6). Iraker, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität schwere Diskriminierung oder schwere körperliche Übergriffe erleiden, haben keine Möglichkeit, gegen diese Handlungen vor Gerichten oder staatlichen Institutionen im Irak vorzugehen (vgl., jeweils m.w.N., VG Kassel, Urteil vom 23. Januar 2024 – 2 K 556/22.KS.A –, juris UA S. 14 ff.; VG Leipzig, Urteil vom 10.Januar 2023 – 8 K 575/22.A –, juris UA S. 13). Allerdings ist darüber hinaus – unabhängig von der Zuordnung der Milizen zur irakischen Staatsgewalt – aufgrund der Vielzahl von flüchtlingsrechtlich relevanten Übergriffen staatlicher Sicherheitskräfte von einer staatlichen Verfolgung auszugehen. Nach dem zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterial gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass staatliche Stellen gegen diese Übergriffe strafrechtlich oder disziplinarisch vorgehen. Die Übergriffe sind damit nicht mehr als vereinzelte Exzesstaten von Amtswaltern zu werten, die dem Staat

nicht zugerechnet werden können. Dort, wo der irakische Staat nicht selbst aktive Verfolgung betreibt, ist vielmehr von einer strukturellen staatlichen Duldung von Übergriffen auf LGBTQI-Personen auszugehen.

Für den Kläger besteht im Irak auch keine innerstaatliche Fluchtalternative. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Voraussetzungen für die Annahme internen Schutzes sind für homosexuelle Männer im Irak nicht erfüllt (vgl., jeweils m.w.N., VG Kassel, Urteil vom 23. Januar 2024 – 2 K 556/22.KS.A –, juris UA S. 17; VG Leipzig, Urteil vom 10.Januar 2023 – 8 K 575/22.A –, juris UA S. 13). Übergriffe auf Homosexuelle finden im ganzen Land statt, ohne dass staatliche Institutionen willens oder in der Lage sind, Schutz zu bieten. Dies gilt insbesondere auch für die Region Kurdistan-Irak. Zwar sind dort die Milizen, die außerhalb der Region Kurdistan-Irak für zahlreiche Übergriffe gegen irakische LGBTQI-Personen verantwortlich sind, nicht präsent. Dennoch ist Homo-, Bi- und Transsexualität auch dort nach wie vor ein gesellschaftliches Tabu und wird von großen Teilen der Gesellschaft nicht toleriert. Berichtet wird von Belästigungen, physischen Übergriffen und Verhaftungen durch kurdische Sicherheitskräfte. Dieses Vorgehen richtet sich unter anderem gegen Frauen und Männer, deren Äußeres nicht als typisch weiblich bzw. typisch männlich wahrgenommen wird, oder auch gegen Personen, deren Homosexualität bekannt ist oder angenommen wird (vgl. BAMF, a.a.O., S. 6 f.; BFA, a.a.O., S. 227 ff., jeweils mit Bsp. und weiteren Nachweisen). Das genannte irakische Anti-Prostitutionsgesetz in der Fassung von 2024, das eine Kriminalisierung von Homosexualität bedeutet, findet in der Region Kurdistan-Irak zwar keine Anwendung, da es an einem dahingehenden Beschluss des regionalen Parlaments bisher fehlt (Home Office UK, Country Policy and Information Note. Iraq: Sexual orientation and gender identity and expression, Version 3.0 aus Juli 2025, Ziffer 7.3.3). Dies ist allerdings nicht Ausdruck einer positiven Willensäußerung dieser Körperschaft, Homosexuellen in der Region Kurdistan-Irak Schutz zu leisten. Vielmehr werden im regionalen Parlament eigene Gesetzesvorschläge erörtert, die Ausdrucksformen von Homosexualität unter Strafe stellen sollen (UK Home Office, a.a.O., Ziffer 7.4.1).

In der Person des Klägers liegen schließlich keine Gründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG vor, nach denen eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen ist.

2. Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheidtenors ist rechtswidrig, weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Damit ist auch dem befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbot nach §§ 11, 75 Nr. 12 AufenthG in Ziffer 6 des Bescheidtenors die Grundlage entzogen. Mit der Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind die Ablehnung der Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3 des Bescheidtenors) und die Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten (Ziffer 4 des Bescheidtenors) ebenfalls aufzuheben. Über die gestellten Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, da die Klage bezogen auf die Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bereits im Hauptantrag Erfolg hatte.

3. Ohne Erfolg bleibt die Klage, soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2 des Bescheidtenors) begehrt. Dem Anspruch steht Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG entgegen. Der Kläger ist auf dem Landweg aus Polen in das Bundesgebiet eingereist.

—

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Dass die Klage ohne Erfolg bleibt, soweit sich der Kläger gegen seine Nichtanerkennung als Asylberechtigter wendet, löst wegen dieser Vorschrift keine Kostenfolge zu seinem Nachteil aus. Die Entscheidung über die die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter

kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gerberding